

# Rezension "Versicherungsrecht" von Prof. Dr. Manfred Wandt

Universität Frankfurt am Main 2010, 5. Auflage, Carl Heymanns Verlag, 29,80 €  
(ISBN 978-3-452-27220-1)

ref. jur. Tobias Mandler\*

Das Versicherungsrecht wird während der juristischen Ausbildung leider immer wieder ausgeblendet und in seiner Bedeutung heruntergespielt. Dies mag verschiedene Gründe haben, die hier nicht weiter Beachtung finden sollen. Fakt ist aber, dass ein Großteil der in der Ausbildungsliteratur und Praxis anzutreffenden Fälle nur mit einer zumindest groben Vorstellung des Versicherungsrechtes zu lösen und nachzuvollziehen sind. So sei bspw. auf die Fälle verwiesen, in denen der BGH aufgrund ergänzender Vertragsauslegung zu dem Ergebnis kommt, dass ein vertraglicher Haftungsausschluss bei gemeinsamen Autofahrten vereinbart wurde<sup>1</sup>. Die hinter der - für den Laien - doch sehr gekünstelt wirkenden Konstruktion des Haftungsausschlusses stehende Überlegung, gründet sich auf versicherungsrechtliche Überlegungen. So soll ein Haftungsausschluss dann ausscheiden, wenn dieser allein dem Versicherer zugutekäme. Dies wird den Parteien freilich unter dem Deckmantel der ergänzenden Vertragsauslegung "untergeschoben". Ebenso muss an dieser Stelle auf Fallgestaltungen aus der Ausbildungspraxis verwiesen werden, die letztlich wohl aufgrund von Unkenntnis der versicherungsrechtlichen Gegebenheiten stets Fragen unbeantwortet lassen. Prominentestes Beispiel dürfte hier die banale Gesundheitsschädigung des A durch den B sein. Freilich kann A den B aus § 823 I BGB in Anspruch nehmen. Doch in welchem Umgang? Ist A gesetzlich versichert bleibt ihm idR aufgrund von § 116 SGB X<sup>2</sup> nur ein Schmerzensgeldanspruch. Der restliche Anspruch ist qua cessio legis bereits auf den Krankenversicherungsträger übergegangen, weshalb eine Aktivlegitimation des A insoweit nicht besteht und eine Lösung des Falles, die dies nicht berücksichtigt letztlich fehl gehen muss.

Diese simplen Beispiele zeigen bereits, dass die Bedeutung des, von der juristischen Ausbildung doch allzu stiefmütterlich behandelten, Versicherungsrechts nicht unterschätzt werden darf. Diese Bedeutung vermag das mit seinen 547 Seiten überaus umfassende Werk von Herrn Prof. Dr. Manfred Wandt (Universität Frankfurt am Main), das nunmehr bereits in der 5. Auflage erschienen ist, eindrucksvoll in Szene zu setzen. Das Buch bewegt sich dabei in einem Bereich der rechtswissen-

schaftlichen Literatur, in dem speziell für Studenten konzipierte Werke eher rar sind. Dem Buch gelingt es aber trotz seines umfassenden juristischen Adressatenkreises in logisch einwandfreier Abfolge, die Besonderheiten des Versicherungsrechtes herauszustellen und auch dem Studenten verständlich zu machen. Begleitet von ausgewählten Beispielen und einem stets aufgezeigten Praxis- bzw. Fallbezug gelingt es, die schwierige Materie zu entschlüsseln und verständlich zu machen.

Entsprechend dem Aufbau des Versicherungsvertragsgesetzes gliedert sich das Buch - grob eingeteilt - in einen allgemeinen Teil, der über die auf das gesamte Versicherungsrecht anwendbaren Vorschriften informiert, sowie im Anschluss, in einen besonderen Teil, der den Besonderheiten von Haftpflichtverträgen, Lebensversicherungen, Krankenversicherungen etc. Rechnung trägt, wobei sich der Fokus der Betrachtung auch über die Grenzen des VVG hinaus auf aufsichtsrechtliche oder ökonomische Aspekte des Versicherungsrechtes hin ausweitet.

Das Buch kann dabei als Mischung zwischen Lern- und Lehrbuch kategorisiert werden und bietet neben der Erörterung von bekannten Standardkonstellationen auch für den im Versicherungsrecht fortgeschrittenen Leser die Möglichkeit zu neuen Erkenntnissen. Besonders hervorzuheben ist, dass der Herausgeber sich selbst zu einer Vielzahl von Problemen verhält und seine Auffassung in sauberer und klarer Trennung zu herrschender oder abweichender Auffassung gekonnt formuliert. Gerade diese Passagen machen das Buch lebendig und ergiebig.

Begleitet werden die übersichtlichen und gut lesbaren Darstellungen zumeist von umfassenden schematischen Übersichten, die der mitunter doch stark differenzierenden Materie, geschuldet sind. Die Anzahl und Klarheit der Übersichten könnte noch erhöht werden, genügt aber bereits gehobenen Bedürfnissen. Besonders im Bereich der den Versicherungsvertrag vermittelnden Personen wäre eine feingliedrigere Aufschlüsselung in Einzelübersichten sicher eher geboten. Dies ist aber freilich Geschmacksfrage.

Auffällig ist des Weiteren, dass besonders viel Raum für die historische Entwicklung der einzelnen Teile des VVG gegeben wird. Dies ist sicher für ein umfassendes Verständnis hilfreich, jedoch nicht immer notwendig. Ein Gewinn lässt sich daraus aber in jedem Fall ziehen. Es ist zu vermuten, dass die umfangreichen Ausführungen zur Entwicklung des VVG vor allem der, im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Buches nur relativ

\*Der Autor ist Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht und promoviert im Bereich des privaten Krankenversicherungsrechtes.

<sup>1</sup> Beispielfall nur BGH 3.7.1952, III ZR 342/51; BGH 29.10.1956, II ZR 64/56. Ähnliche Beispiele lassen sich fast aus jedem Bereich finden, der zumindest mittelbar mit dem Versicherungsrecht in Berührung kommt.

<sup>2</sup> Für das private Versicherungsrecht gilt freilich § 86 VVG iVm § 194 I S. 1 VVG, wonach erst nach Geltendmachung der Kosten gegenüber dem privaten Versicherer der Anspruch qua cessio legis auf den Versicherer übergeht. Auch in diesem Fall fehlt es an einer Aktivlegitimation hinsichtlich der Heilbehandlungskosten.

kurz zurückliegenden VVG Reform aus dem Jahre 2008, geschuldet sind.

Resümierend lässt sich festhalten, dass das Buch "Versicherungsrecht" von Prof. Dr. Manfred Wandt den Bedürfnissen eines am Versicherungsrecht interessierten Lesers im Anfänger- bzw. Fortgeschrittenenstadium überaus gerecht wird und einen leichten Zugang zu der doch ansonsten recht sperrigen Materie erlaubt. Die Lektüre dieses Werkes ist daher überaus empfehlenswert.